



Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend  
Stubenring 1  
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMWFJ- 44.210/0003- I/5/2012	UV/GSt/FG/Hu	Franz Greil	DW 2262 DW 2105	27.04.2012

## Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die VO über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (MOT-V) geändert wird

Der vorliegende Verordnungsentwurf setzt die EU-Richtlinie 2011/88/EU in nationales Recht um und regelt das Inverkehrbringen von Verbrennungsmotoren im Zusammenhang mit Abgaswerten für mobile Maschinen und Geräte, auch Off Road oder Non Road-Maschinen genannt. Zwischen 2011 und 2013 müssen Hersteller (OEM) den neuen und strengeren Abgasgrenzwert III B einhalten. Ein „Flexibilitätsregime“ erlaubt es jedoch Herstellern, weiterhin eine gewisse Anzahl an Motoren zu verwenden, die nur dem vorangegangenen und damit weniger strengen Abgasgrenzwert (Stufe III A) entsprechen müssen.

Die RL 2011/88/EU novelliert diesen Flexibilitätsmechanismus und erlaubt nun Herstellern, 37,5% (bisher 20%) der jährlichen Stückzahl an Geräten, mit Motoren schlechterer Abgastechnologie (Stufe III A) in Verkehr zu bringen. Alternativ steht Herstellern die Option einer festen Zahl von Motoren (50-100) zur Verfügung. Herstellern von Lokomotiven steht durch die überarbeitete EU-Richtlinie erstmals auch diese Flexibilität zu, die eine maximale Zahl von 16 Motoren innerhalb von 3 Jahren ab Inkrafttreten von Stufe III B vorsieht. Darüber hinaus wird für Triebwagen und Lokomotiven ein Flexibilitätsregime bei Austauschmotoren eingeführt, das die Verwendung von neuen Austauschmotoren mit Stand der Technik bei der Abgastechnologie nicht zwingend vorsieht, sofern „technische Schwierigkeiten“ nachgewiesen werden können.

Die BAK kritisiert allgemein das Bestreben des EU-Gesetzgebers, einen „sanften Übergang“ zu strengeren Emissionsgrenzwerten für Motorenhersteller bzw OEM aufgrund der Wirtschaftskrise 2008/9 im europäischen Binnenmarkt zu schaffen. Durch die „verstärkte

Flexibilität“ für Hersteller bei der Abgastechnologie werden die Glaubwürdigkeit von EU-Emissionsvorschriften untergraben, Pflichten von Mitgliedsstaaten bei der Einhaltung von Immissionsgrenzwerten von Luftschadstoffen erschwert, sowie Investitionen von einigen Unternehmen zur fristgerechten Einhaltung von EU-Emissionsvorschriften vernichtet. In umweltpolitischer Sicht muss zudem angemerkt werden, dass Dieselmotoren bei mobilen Maschinen und Geräten durch ihre lange Einsatzdauer (bei Lokomotiven sogar bis zu 40 Jahren) und hoher Emissionsleistung eine Hypothek noch für die nächsten Jahrzehnte bedeuten werden. Aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes ist hinzuweisen, dass mit jeder Verwässerung von Abgasvorschriften bei diesen Motoren auch eine Verschlechterung des Arbeitnehmerschutzes einhergeht. Aufgrund der österreichischen Grenzwerteverordnung 2007 (GKV 2007) gelten Dieselmotoremissionen als eindeutig krebserzeugend, was ein generelles Minimierungsgebot bei diesen Emissionen nach sich zieht. Eine erhöhte Wahrscheinlichkeit durch Tätigkeit von ArbeitnehmerInnen in unmittelbarer Nähe dieser Maschinen an Krebs zu erkranken, verursacht nicht nur menschliches Leid, sondern auch Gesundheitskosten, die von der Allgemeinheit getragen werden müssen.

Die BAK verkennt nicht den eingeschränkten Handlungsspielraum bei der Umsetzung dieser EU-Richtlinie in nationales Recht, verwehrt sich aber vehement gegen die verharmlosende Beschreibung des Verordnungsinhalts im Vorblatt („keine Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenpolitischer sowie sozialer Sicht“).

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.